



## An die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) der ZSO Bantiger

Ostermundigen, 06.12.2011 / BauMar

### Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Zivilschutzpflicht

Geschätzte Zivilschutzkollegen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat uns via das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) diese Information zugestellt, die wir euch so weiterleiten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 5. Oktober 2011 über eine Beschwerde bezüglich Artikel 12 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 510.1) geurteilt. („Militärdienstpflichtige, die aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, werden nicht schutzdienstpflichtig, sofern sie mindestens 50 Militärdiensttage geleistet haben.“)

Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass rückwirkend auch Personen, die **vor** Inkrafttreten des BZG per 1. Januar 2004 mindestens 50 Tage Militärdienst geleistet haben, nicht schutzdienstpflichtig sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht schutzdienstpflichtig ist.

Bisher haben das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und die Kantone die Haltung vertreten, dass Artikel 12 Absatz 2 BZG nur für Personen anwendbar ist, welche nach Inkrafttreten des BZG, d.h. ab dem 1. Januar 2004 aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sind Personen, die **vor dem 1. Januar 2004 mindestens 50 Militärdiensttage** geleistet haben, nicht mehr schutzdienstpflichtig. Falls dies auf Sie zutrifft, reichen Sie bitte Ihr Dienstbüchlein an die für Sie zuständige Zivilschutzstelle ein. Nach Prüfung der geleisteten Militärdiensttage werden Sie aus dem Zivilschutz entlassen.

Es besteht die Möglichkeit, weiterhin Zivilschutz **als Freiwilliger** zu leisten (Artikel 15 BZG). Als Freiwilliger haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schutzdienstpflichtigen.

Sollte sich jemand, durch Selbstkontrolle im Dienstbüchlein (DB), angesprochen fühlen setzt euch bitte mit uns in Verbindung und schickt uns das DB ein. Wir werden die Berechtigung zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht überprüfen und falls der obige Sachverhalt zutrifft, die nötigen Massnahmen vornehmen. **Bis zu einer positiven Bestätigung unsererseits bleibt die Schutzdienstpflicht auf jeden Fall bestehen.**

Freundliche Grüsse

Martin Baur  
Kdt ZSO Bantiger